

# Stadt Ebersbach-Neugersdorf

## STADTVERWALTUNG

ortsüblicher Aushang an den Schautafeln

Ebersbach-Neugersdorf, den 27.04.2018

### Bekanntmachung

über die Billigung und öffentliche Auslegung  
des 3. Änderungsentwurfes für den Bebauungsplan „Goethestraße-Unterer Kirchweg“  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Durchführung im beschleunigten Verfahren

1. Der Stadtrat von Ebersbach-Neugersdorf hat am 23.04.2018 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 3. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Goethestraße-Unterer Kirchweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, jeweils in der Fassung vom April 2018, beschlossen.
2. Der 3. Änderungsentwurf zum Bebauungsplan „Goethestraße-Unterer Kirchweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, jeweils in der Fassung vom April 2018, liegt öffentlich

vom 08.05.2018 bis zum 25.05.2018

in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Verwaltungsgebäude, Weberstraße 22, 2.OG,  
Bauamt, Zi. 3.02, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

während der Dienstzeiten:

<b>Montag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b>

zur Einsichtnahme bereit.

**Die Bekanntmachung und die Planunterlagen einschließlich der Begründung können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB weiterhin im Internet über die Homepage der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sowie auf dem Beteiligungsportal der Stadt Ebersbach-Neugersdorf – dem Zentralen Landesportal Sachsen – unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.**

Das Planverfahren wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dabei wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.


Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Abwägung zu den Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Verena Hergenröder  
Bürgermeisterin



**Verfahrensvermerk:**

Auszuhängen am 27.04.2018 im Schaukasten Rathaus Reichsstraße OT Ebersbach/Sa.  
abzunehmen am 28.05.2018

Auszuhängen am ..... im Schaukasten Gebäude Hauptstraße 39/41 OT Neugersdorf  
abzunehmen am .....